

Allgemeiner Teil

# Praxisleitfaden Lösemittelverordnung











Aus der Perspektive des Weltraums ist unsere Atmosphäre nur eine dünne dunkelblaue

Zum Schutz unserer Atmosphäre wurde die Lösemittelverordnung (31.BImSchV) in Kraft gesetzt.

Der Praxisleitfaden ist eine Umsetzungshilfe der Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf und Tempelhof-Schöneberg. Er unterstützt die Unternehmen bei der Umsetzung der Verordnung.

Neben dem allgemeinen Teil des Praxisleitfadens beschreiben die Branchenteile die konkrete Umsetzung der Anforderungen in den Betrieben. Druckereien

- Kfz-Reparaturlackierung
- Beschichten von Metall- und Kunststoffoberflächen
- KWL-Textilreinigung
- Oberflächenreinigung
- Beschichten von Holz



Martina Schmiedhofer, Bezirksstadträtin für Soziales, Gesundheit, Umwelt und Verkehr, Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf



Gerhard Lawrentz, Bezirksstadtrat Abteilung Bauwesen, Bezirksamt Tempelhof-

#### Grußwort

Liebe Gewerbetreibende,
Liebe Mitbürger und
Mitbürgerinnen,
mit diesem Leitfaden wollen wir
Ihnen die im August 2001 von der
Bundesregierung beschlossene
Lösemittelverordnung und die sich
daraus für Sie möglicherweise
ergebenden Konsequenzen vorstellen.

Betroffen von der Verordnung sind Betriebe, die organische Lösemittel einsetzen und deren jährlicher Lösemittelverbrauch bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Die Verordnung schreibt für die Betroffenen entweder die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten oder Maßnahmen zur Lösemittelreduzierung vor. Ziel der Verordnung ist es, die Emission von Lösemitteln bis 2007 um etwa 20 % zu verringern. Dies ist ein Baustein zur Reduzierung des Sommersmogs für dessen Entstehung unter anderem Lösemittel verantwortlich sind.

Mit Hilfe des Leitfadens können Sie als Anwender von Lösemitteln feststellen, ob Sie in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Der Leitfaden gliedert sich in einen Hauptteil, der die Verordnung und die davon betroffenen Anlagen vorstellt, und einen branchenspezifischen Teil, in dem die speziellen Anforderungen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Wir hoffen, durch diesen praxisorientierten Leitfaden eine fundierte Grundlage für eine Verbesserung im betrieblichen Umweltschutz geschaffen zu haben, und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Einstieg in das Thema.

Es wäre zu begrüßen, wenn Ihr Betrieb zu den ersten gehört, die modellhaft die Lösemittelverordnung umsetzen.

nathia Stewidlefer

## Die Lösemittelverordnung

Lösemittel sind leichtflüchtige organische Verbindungen. Sie sind die Vorläufersubstanzen bei der Entstehung des – als Sommersmog bekannten - bodennahen Ozons. Zur Reduzierung des Sommersmogs müssen die Lösemittelemissionen um mind. 20% gesenkt werden. Vor diesem Hintergrund wurde 1999 die Europäische Lösemittelrichtlinie verabschiedet, die mit der 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung (kurz 31. BlmSchV oder Lösemittelverordnung) in deutsches Recht umgesetzt wurde.

#### Lösemittel (VOC)

Als Lösemittel gelten alle flüchtigen organischen Verbindungen, die bei 20 °C einen Dampfdruck von 0,01 kPa oder mehr besitzen. Sie werden oft auch als VOC (volatile organic compounds) bezeichnet.

Unter die Regelungen der Lösemittelverordnung fallen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die genehmigungsbedürftigen Anlagen und eine Vielzahl kleinerer nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Dieser Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf sogenannte

nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, d.h. Anlagen die keiner Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen.

Die Lösemittelverordnung lässt den betroffenen Betrieben zwei Wege zur Emissionsreduzierung offen. Entweder sie halten die Grenzwerte der speziellen Anforderungen ein oder sie erstellen einen gleichwertigen Reduzierungsplan.

Die speziellen Anforderungen legen anlagenspezifische Emissionsgrenzwerte fest. Diese Grenzwerte sind nur durch den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen und von überwiegend geschlossenen Anlagen einzuhalten.

Beim Reduzierungsplan erfolgt die Emissionsminderung über die Verwendung lösemittelreduzierter Einsatzstoffe und emissionsarmer Verfahren.

Die Einhaltung der Anforderungen sind in der Regel einmal im Jahr durch eine Lösemittelbilanz nachzuweisen. Gegebenenfalls sind auch Kontrollmessungen durchzuführen.

Für gesundheitsgefährdende Stoffe mit einem der R-Sätze 45, 46, 49, 60 oder 61 gelten besonders restriktive Vorschriften; sie sind möglichst zu ersetzen. Lösemittel mit

dem R-Satz 40, die noch häufig im Einsatz sind, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### Ersatz gesundheitsgefährdender Stoffe

R 45: kann Krebs erzeugen

R 46: kann vererbbare Schäden verursachen

R 49: kann Krebs erzeugen beim einatmen

R 60: kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen

R 61: kann das Kind im Mutterleib schädigen

R 40: irreversibler Schaden möglich

#### Anforderung der Lösemittelverordnung

#### Anlagen und **Tätigkeiten** überprüfen

19 Branchen und Tätigkeiten sind betroffen

### Schwellenwerte überprüfen

Die Anforderungen der Lösemittelverordnung gelten meist erst ab einem branchenspezifischen Schwellenwert (Lösemittelverbrauch pro Jahr)

#### **Einsatzstoffe** nach R-Sätzen

prüfen

Gesundheitsgefährdende Stoffe sind zu ersetzen

#### Lösemittelbilanz erstellen

Jährliche Bilanzierung des Lösemitteleinsatzes

Bestimmung der Ein- und Austräge durch Lieferscheine und Entsorgungsnachweise

#### Reduzierungsplan

Verwendung lösemittelreduzierter Einsatzstoffe und emissionsarmer Verfahren



**Spezielle** Anforderungen Einhaltung der Grenzwerte, meist durch Abgasreinigungseinrichtungen

## Betroffene Anlagen – Schwellenwerte

Als erstes ist zu prüfen, ob der eigene Betrieb überhaupt unter die Verordnung fällt. Die betroffenen Anlagen und Tätigkeiten werden im Anhang I der Verordnung einzeln aufgelistet.

Betroffen sind insbesondere Anlagen zur Oberflächenbeschichtung und –reinigung.

Bogenoffset-Druckereien oder Textilreinigungen, die mit Perchlorethylen arbeiten, fallen aber beispielsweise nicht unter die Verordnung.

Als nächstes sind die Emissions-Schwellenwerte zu prüfen. Zum Beispiel fallen Anlagen zur Holzbeschichtung ab einem Lösemittelverbrauch von 5 Tonnen pro Jahr unter die Verordnung. Kleine Bautischlereien, die nur in geringem Maße lackieren, sind also von den Regelungen ausgenommen.

Unterschreitet man die Schwellenwerte nur knapp, ist dies auf Anforderung des Umweltamtes durch eine Lösemittelbilanz nachzuweisen.

## Reduzierungsplan oder spezielle Anforderungen?

Fällt der eigene Betrieb unter die Verordnung, gibt es zwei verschiedene Handlungsmöglichkeiten.

#### 1. Reduzierungsplan

Reduzierung der Emissionen durch Einsatz lösemittelreduzierter Einsatzstoffe und emissionsarmer Verfahren.

#### 2. Spezielle Anforderungen

Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch den Einsatz von Abgas-Reinigungseinrichtungen oder durch in Anhang III festgelegte besondere Anforderungen.

## Abgas-Reinigungseinrichtungen

Der Einsatz von Abgas-Reinigungseinrichtungen ist in den klein- und mittelständischen Betrieben in den allermeisten Fällen, sowohl von den Investitions- als auch den Betriebskosten, teuer und aufwändig. Entscheidet man sich dennoch dafür, sind Grenzwerte für die gefassten Abgase, die diffusen Emissionen und die Gesamtemissionen einzuhalten.

Die Grenzwerte sind je nach Branche unterschiedlich und werden in

entweder oder

den Branchenleitfäden detailliert beschrieben.

#### Spezielle Anforderungen

#### Grenzwerte für:

- Gefasste Abgase
- Diffuse Emissionen
- Gesamtemission

Evtl. branchenspezifische, besondere Anforderungen Einhaltung durch Abgas-Reinigungseinrichtungen

## Reduzierungsplan

Der Reduzierungsplan zielt darauf ab, die Emissionen im gleichen Maße zu vermindern, wie dies durch eine Abgas-Reinigungsanlage zu erreichen wäre. Der Weg der Emissionsreduzierung ist dem Betrieb jedoch freigestellt.

#### Reduzierungsplan

Emissionsminderung durch gleichwertige Maßnahmen

- Lösemittelreduzierte Einsatzstoffe
- Emissionsarme Verfahren

In der Regel erfolgt die Emissionsminderung durch die Verwendung

#### Wege der Emissionsreduzierung

#### Einhaltung der speziellen Anforderungen

- Grenzwerte für gefasste Abgase, diffuse Emissionen und die Gesamtemission
- Meist nur einzuhalten durch den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen

#### Reduzierungsplan

- Einsatz lösemittelreduzierter Stoffe
- Einsatz emissionsarmer Verfahren
- Erreichen der Zielemission

#### oder

■ Einhaltung branchenspezifischer Lösemittelgehalte in den Einsatzstoffen lösemittelreduzierter Einsatzstoffe und emissionsarmer Verfahren. Bevor der Reduzierungsplan umgesetzt werden kann, muss er beim Umweltamt angezeigt und durch dieses angenommen werden.

Die Lösemittelverordnung sieht drei verschiedene Typen von Reduzierungsplänen vor:

#### Reduzierungsplan-Typen

- Beliebiger Reduzierungsplan: Individueller Nachweis der Gleichwertigkeit
- Spezifischer Reduzierungsplan: Erreichen der Zielemission
- Vereinfachtes Nachweisverfahren: Verbindliche Erklärung über Höchstgehalte an Lösungsmittel

Der beliebige Reduzierungsplan

folgt einem individuell zu erstellenden Maßnahmenkonzept. Dieses Maßnahmenkonzept muss die gleiche Emissionsminderung erreichen, wie dies bei Einhaltung der spezifischen Anforderungen erreicht werden würde.

Der spezifische Reduzierungsplan basiert auf dem Verhältnis aus eingesetztem Festkörper und emittierten Lösemitteln. Die Lösemittelemission darf nach dem Reduzierungsplan also im Verhältnis zum Festkörpereinsatz eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Die im Verordnungstext verwendeten Begriffe "Zielemission" und "Bezugsemission" geben den gleichen Sachverhalt wieder, benutzen jedoch andere Rechenwerte.

Das vereinfachte Nachweisverfahren verpflichtet den Betreiber in einer verbindlichen Erklärung, ausschließlich Einsatzstoffe mit dem max. vorgeschriebenen Lösemittelgehalt einzusetzen. Dies befreit den Betrieb von der Erstellung einer Lösemittelbilanz.

#### Lösemittelbilanz

Betriebe, die ihre Emissionen nicht nach dem vereinfachten Nachweisverfahren vermindern, müssen einmal in 12 Monaten eine Lösemittelbilanz erstellen.

In der Lösemittelbilanz werden alle Lösemittel erfasst, die im Betrieb eingesetzt werden (Eintrag) und die den Betrieb als Emissionen, Abfall oder in anderer Form wieder verlassen (Austrag). Bilanzierungszeitraum sind immer 12 Monate.

Ziel ist es, dem Betrieb eine genaue Übersicht über die Art und Menge

der Lösemittelverwendung in seinem Unternehmen zu geben.

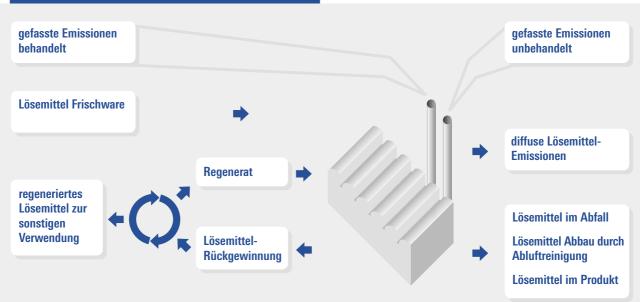
Der Lösemittelverbrauch entspricht im wesentlichen den im letzten Jahr eingekauften Lösemittelmengen in den Einsatzstoffen. Zu betrachten sind alle Einsatzstoffe, in denen Lösemittel enthalten sind. Die Anfangs- und Endlagerbestände sind nur in Ausnahmefällen zu betrach-

Regenerierte Lösemittel zur sonstigen Verwendung, die im Betrieb z.B. in einer Destillationsanlage wiedergewonnen werden und die im Betrieb aber nicht im selben Prozess wiedereingesetzt werden, können vom Lösemittelverbrauch abgezogen werden.

- Einkauf Frischware
- regeneriertes Lösemittel zur sonstigen Verwendung
- Lösemittelverbrauch

Werden Lösemittel im Betrieb im Kreislauf geführt und wiederholt als Regenerat eingesetzt, ist auch dieser Einsatz detailliert zu erfassen. Über die Menge der im Kreislauf geführten Lösemittel und die Häufigkeit ihres Einsatzes ist Buch zu führen. Dies gilt natürlich nur für Betriebe, die ihre Reinigungsmittel selber wieder aufarbeiten und wieder einsetzen.

#### Lösemittelbilanz, Schema der Ein- und Austräge



- Lösemittelmenge im Kreislauf
- x Einsatzhäufigkeit
- = Regenerat

Der Gesamt-Lösemitteleinsatz berechnet sich aus der Summe der eingekauften Frischware und dem eingesetzten Regenerat.

Einkauf Frischware

- + Regenerat
- = Gesamt-Lösemitteleinsatz

Bei den Lösemittel-Austrägen sind die Lösemittelmengen zu erfassen, die nicht in die Luft emittiert werden

Dies sind die Lösemittel, die:

- als Abfall entsorgt werden
- als Produkt verkauft werden (z.B. Lacke)
- als regeneriertes Lösemittel zur sonstigen Verwendung in einem anderen Prozess eingesetzt werden
- in einer Abluftreinigungsanlage abgebaut werden

Die Gesamtemission berechnet sich als:

gefasste Emissionen

- + diffuse Emissionen
- = Gesamtemission

Je nach Branche werden die gefassten unbehandelten Emissionen mal den gefassten Emissionen zugeordnet und mal den diffusen Emissionen. Was für Ihre Branche zutrifft, entnehmen Sie bitte den Branchenteilen dieses Praxisleitfadens.

Die Menge der gefassten Emissionen muss (falls erforderlich) durch Messungen oder Berechungen bestimmt werden.

Die diffusen Emissionen berechnen sich aus dem Lösemitteleinsatz abzüglich der folgenden Austräge.

- Lösemitteleinsatz
- behandelte Emissionen
- gefasste unbehandelte Emissionen (je nach Branche)
- Lösemittel Abbau durch Abluftreinigung
- Lösemittel im Abfall
- als Produkt verkaufte Lösemittel
- regenerierte Lösemittel zur sonstigen Verwendung
- diffuse Emissionen

Zur Berechung des prozentualen Wertes der diffusen Emissionen werden diese auf den Gesamt-Lösemitteleinsatz bezogen.

### Zeitplan

Betriebe, deren Altanlagen unter die Verordnung fallen, müssen dies bis August 2003 beim Umweltamt anzeigen. Hierzu ist für das Jahr 2002 erstmalig eine Lösemittelbilanz zu erstellen. Ab November 2007 sind alle Anforderungen der Lösemittelverordnung einzuhalten. Soll die Einhaltung der Anforderungen über einen Reduzierungsplan erreicht werden, ist dieser bis November 2004 beim Umweltamt anzuzeigen. Ab November 2005 ist die erste Stufe der Emissionsreduktion zu erreichen und ab November 2007 die zweite.

Neuanlagen müssen die Bestimmungen schon jetzt einhalten. Kommt ein Reduzierungsplan zum Einsatz, ist die erste Stufe der Emissionsreduktion ab Inbetriebnahme einzuhalten und ab November 2004 die zweite Stufe.

Wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen, die zu einer Erhöhung der Nennkapazität um mehr als 10 bzw. 20 % führen. müssen dem Umweltamt vorher angezeigt werden. Die Anlagen werden dann wie "Neuanlagen" behandelt. Auch Anlagen, die aufgrund einer Kapazitätserhöhung erstmals unter die Verordnung fallen, gelten als "Neuanlagen".



#### Auszug aus der Liste der betroffenen Anlagen und Schwellenwerte

Bei Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes fällt die Anlage in den Geltungsbereich der Lösemittelverordnung.

#### Bezeichnung der Anlage Schwellenwert für den

	Lösemittelverbrauch (t/a)	
1.	Reproduktion von Text oder von Bildern	
1.1	Anlagen mit dem Heatset-Rollenoffset-Druckverfahren	15
1.2	Anlagen mit dem Illustrationstiefdruckverfahren	25
1.3	Anlagen für sonstige Drucktätigkeiten	15
1.0	Tuniagon fai conoligo Brackatigholon	.0
2.	Reinigung der Oberflächen von Materialien oder Produkten	
2.1	Anlagen zur Oberflächenreinigung	1
3.	Textilreinigung	
3.1	Anlagen zur Textilreinigung (Chemischreinigungsanlagen)	Alle Anlagen
	mit Kohlenwasserstoffen	sind betroffen
5.	Fahrzeugreparaturlackierung	
	Anlagen zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen	Alle Anlagen
		sind betroffen
8.	Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen	
8.1	Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder	
	Kunststoffoberflächen	5
9.	Beschichten von Holz oder Holzwerkstoffen	
9.1	Anlagen zum Beschichten von Holz oder Holzwerkstoffen	
	mit einem jährlichen Lösemittelverbrauch < 15 t	5
9.2	Anlagen zum Beschichten von Holz oder Holzwerkstoffen	
	mit einem jährlichen Lösemittelverbrauch > 15 t	15
10.	Beschichten von Textil-, Gewebe-, Folien- oder Papieroberflächen	
10.1	Anlagen zum Beschichten, Bedrucken, Chemischen Appretieren oder	
	Gummieren von Textilien und Gewebe	5
10.2	Anlagen zum Beschichten von Folien- oder Papieroberflächen	5
12.	Holzimprägnierung	
12.1	Anlagen zum Imprägnieren von Holz unter Verwendung von	
	lösemittelhaltigen Holzschutzmitteln	10
12.2	Anlagen zum Imprägnieren von Holz unter Verwendung von	
	Teerölen (Kreosote)	Alle Anlagen
		sind betroffen
13.	Laminierung von Holz oder Kunststoffen	
13.1	Anlagen zur Laminierung von Holz oder Kunststoffen	5
14.	Klebebeschichtung	
14.1	Anlagen zur Klebebeschichtung	5
16.	Herstellung von Arzneimitteln	
16.1	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln	50

Anmerkung: Die vollständige Liste und die komplette Lösemittelverordnung kann unter www.bmu.de/gesetze abgerufen werden.

Ein ausführlicher Leitfaden "Die Lösemittelverordnung – Einführung und Vorschläge zur Umsetzung in die Praxis" kann unter www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/loesemvo.htm heruntergeladen werden.







Impressum
Herausgeber:
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Umweltamt
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin
www.charlottenburg-wilmersdorf.de
Ansprechpartner: Herr Hesse, Telefon:030/ 9029-14512
heimo.hesse@ba-cw.verwalt-berlin.de
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Fachbereich Umwelt
Schöneberger Straße 28, 12103 Berlin
www.berlin.de/tempelhof-schöneneberg
Ansprechpartner: Frau Weitmann Telefon: 030/ 7560-4484

M.UT.Z, Mobiles Umwelttechnik Zentrum Wattstraße 10, 13355 Berlin-Mitte www.mutz.de
Ansprechpartner: Georg Rodriguez, Telefon:030/ 46 78 13-42

Gestaltung: Lukas Meintrup, Grafik Design Oldenburger Straße 33, 10551 Berlin

Bildnachweis: Alle Bilder M.UT.Z GmbH, außer Bilder im Branchenteil Oberflächenreinigung © Häfele Berlin GmbH & Co Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung nur mit Zustimmung des Herausgebers. Für die Richtigkeit der Angaben und für bei der Zusammenstellung entstandene Irrtümer wird keine Haftung übernommen.